

Beurteilungskriterien

FÜM III 5. März 2020

Die Prüfung verlangt den Nachweis der Fähigkeit, einen vorgegebenen Sachverhalt auf die darin enthaltenen Rechtsprobleme zu analysieren, sie herauszuarbeiten, die relevanten Rechtsvorschriften aufzufinden, zu interpretieren und die sich aus deren Anwendung ergebenden Rechtsfolgen darzulegen. Es sind begründete Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wobei die Kandidatin/der Kandidat zu zeigen hat, dass sie/er die methodischen Vorgaben des öffentlichen Rechts auf österreichischer und europäischer Ebene beherrscht.

Bewertet werden demnach:

- Die Extrapolation der Rechtsfragen (insbesondere auf ihre exakte Verortung und Vollständigkeit)
- Das Auffinden der Rechtsvorschriften (soweit sie nicht beigelegt wurden) sowie die Gewinnung der Norm durch Interpretation
- Die rechtliche Argumentation zur Unterstützung des Lösungsvorschlages

Soweit der Sachverhalt Grundrechtsfragen aufwirft, werden bewertet:

- Die Eröffnung des Anwendungsbereiches für alle einschlägigen Grundrechte
- Die Darlegung der Verletzungsbedingungen, soweit sie für den Fall relevant sind
- Der begründete Vorschlag zur Lösung der Grundrechtsfrage.

Der geforderte Schriftsatz wird bewertet nach folgenden Kriterien:

- Die Einhaltung formeller Voraussetzungen, insbesondere jene unabdingbarer Natur
- Die inhaltliche Erledigung, wobei besonderer Wert auf den „Schriftsatzstil“ (im Unterschied zum Gutachtenstil) gelegt wird.

Das Schwergewicht der Bewertung liegt in allen Fällen auf der Qualität der vorgetragenen Argumentationen.

Die Klausurangabe wird die Gewichtung der einzelnen Aufgaben in Relation zur Gesamtleistung enthalten (in Prozent). Eine positive Leistung setzt voraus, dass jede Aufgabe bearbeitet wird und dabei zumindest 30% des möglichen Aufgabenergebnisses erreicht werden; darüber hinaus sind mindestens 50% des möglichen Gesamtergebnisses zu erreichen (bis 65% für die Note „genügend“, bis 75% für die Note „befriedigend“, bis 85% für die Note „gut“, darüber hinaus für die Note „sehr gut“). In Grenzfällen entscheiden die Qualität des Schriftsatzes sowie die Qualität der Grundrechtsargumentationen.

NB: Abweichungen von der Musterlösung führen nicht notwendigerweise zu negativen Beurteilungen, so lange jene mit vertretbaren Argumenten begründet sind! Die Ergebnisse werden am 2. April zugleich mit einer Musterlösung bekannt gegeben, Auskünfte vor diesem Termin sind ausnahmslos nicht möglich.